



Bürgerschützengesellschaft von 1252 Northeim e.V.

- Benutzungsvertrag -

Zwischen dem Vorstand der Bürgerschützengesellschaft von 1252 Northeim e.V.
vertreten durch:

Name, Vorname

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

und dem Pächter:

Name, Vorname

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen.

Der o.a. Pächter mietet und bucht

- | | | | | | |
|-----------------|--------------------------|----------------------|--------------------------|--------------------|--------------------------|
| - den Kaminsaal | <input type="checkbox"/> | - den Kleinen Saal | <input type="checkbox"/> | - den Thekenraum | <input type="checkbox"/> |
| - die Küche | <input type="checkbox"/> | - das Toilettenpaket | <input type="checkbox"/> | - die Endreinigung | <input type="checkbox"/> |

(zutreffendes ankreuzen)

des vereinseigenen Schießhauses für die Zeit

vom _____, **12:00 Uhr** bis _____, **12:00 Uhr**

zur Durchführung einer privaten / gemeinnützigen / kommerziellen Veranstaltung zu einem Mietpreis
von:

Euro _____ und eine Kautions in Höhe von Euro _____

Die Miete und Kautions ist vor der Veranstaltung auf das Konto IBAN: DE72 2625 0001 0001 0000 25
BIC: NOLADE21NOM der Bürgerschützengesellschaft von 1252 Northeim e.V. einzuzahlen.
Erst bei Nachweis der Mietzahlung werden die entsprechenden Schlüssel ausgehändigt.

Anmerkung: Bei Verlust von überlassenen Schlüsseln hat der Pächter die Kosten für den Austausch der
Schließanlage sowie die Anschaffung hierfür passender Schlüssel in gleicher Zahl zu erstatten. Darüber hinaus
haftet der Pächter für alle durch den Missbrauch abhanden gekommener oder unberechtigt weitergegebener
Schlüssel entstehenden Schäden am Nutzungsobjekt.

Der Nutzer muss notwendige **GEMA-Anmeldungen** rechtzeitig selbst veranlassen!

Es gilt die auf der Rückseite abgedruckte Benutzungsordnung!

Ort, Datum und Unterschrift

Verpächter

Pächter

Benutzungsordnung

Die nachstehende Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich.

A. Allgemeines

- (1) Der Nutzer darf lediglich die für die jeweilige Veranstaltung gemieteten Räume nutzen. Die Weitergabe des Nutzungsobjekt an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Räumlichkeiten werden dem Pächter in ordentlichem und sauberem Zustand übergeben und müssen ebenso zurückgegeben werden. Andernfalls kann der Verpächter die Räumlichkeiten auf Kosten des Pächters reinigen lassen. **Reinigungsmittel und -geräte sowie Toilettenartikel (Papier, Handtücher etc.) werden vom Vermieter nicht zur Verfügung gestellt.** Gegen eine Gebühr von 25,00 Euro können Papier und Papierhandtücher erworben werden.
- (3) Der Nutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände nur mit vorheriger Zustimmung des Verpächters in die gemieteten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt der Verpächter keine Haftung. Es ist nicht gestattet Heftzwecken, Nägel, Krampen usw. am Mobiliar, Wänden, Decken, Böden, Fenster oder Türen anzubringen.
- (4) Anfallender Abfall muss der Nutzer selbst entsorgen, nicht über die Vereinsabfallbehälter.
- (5) Tische und Stühle sind vom Nutzer selbst aufzustellen und wieder abzuräumen.
- (6) Das Hausrecht übt der 1.Vorsitzende des Vereins oder die durch ihn beauftragte Person aus. Die beauftragten Personen üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

Den Beauftragten des Vereins ist jederzeit zu sämtlichen Räumen Zutritt zu gewähren und ihnen jede zur Durchführung ihrer Aufsicht für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen. Ferner ist der Verpächter befugt, bei grober Missachtung der vertraglichen Vereinbarung die Veranstaltung sofort zu beenden. Eine anteilige Rückvergütung des Mietzinses erfolgt hierbei nicht.

B. Haftung

- (1) Soweit bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandung erhoben wird, gelten die Räume und Einrichtungen als vom Nutzer im ordentlichen Zustand übernommen. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen und sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet der Verpächter dem Nutzer nur dann, wenn ihm vorsätzliches Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Der Nutzer haftet dem Verpächter für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, jeden Schaden an Inventar und Einrichtung unverzüglich dem Verpächter anzuzeigen. Der Nutzer hat den Verpächter von allen Ansprüchen, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Benutzung der Einrichtungen erhoben werden, freizustellen.
- (3) Der Verein haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer oder Besuchern von Anlagen der Einrichtungen entstehen. Sollte im Ausnahmefall der Verein wegen solcher Schäden in Anspruch genommen werden, so ist der Nutzer verpflichtet den Verein schadlos zu halten.
- (4) Der Nutzer haftet für alle von ihm oder seinen Besuchern verschuldeten Beschädigungen und Verlusten an Einrichtungsgegenständen. Der Schaden von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist dem Verpächter zu ersetzen.

C. Bewirtschaftung

- (1) Bei Abgabe von Speisen und Getränken sind die Bestimmungen des Gaststättengesetzes zu beachten.
- (2) **In allen Räumen herrscht absolutes Rauchverbot.**
- (3) Bei Benutzung können eigene Speisen und Getränke verabreicht werden. Jedoch sind Bier und alkoholfreie Getränke bei dem Getränkefachhandel Hermann Traupe GmbH, 37154 Northeim, durch den jeweiligen Nutzer zu beziehen.
- (4) Küchen- und Thekeninventar (Geschirr, Besteck, Gläser) wird vor der Veranstaltung übergeben und ist nach der Benutzung in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Zerbrochenes Geschirr und Gläser und fehlendes Besteck werden dem Nutzer mit 2,00 Euro je Teil in Rechnung gestellt. Der Gläserspüler ist auseinander zu nehmen und auf der Theke zu deponieren.